

In Sachsen-Meiningen waren bis zu Anfang der fünfziger Jahre die Buchhändler verpflichtet, je ein Exemplar ihrer neuen Verlagsartikel an die öffentliche Bibliothek zu Meiningen und an die Universitätsbibliothek zu Jena gratis zu liefern. Seit der Zeit wird diese Verpflichtung nicht mehr ausgeübt; ob sie durch eine öffentliche Verordnung ausdrücklich aufgehoben wurde, war dem Referenten nicht bekannt.

In Schwarzburg-Sondershausen (Schw.-Rudolstadt habe ich noch nicht erlangen können) ist jeder Verleger verpflichtet, ein Exemplar seines Werkes an die Bibliothek des Ministeriums einzuliefern.

In Neuchâtel ältere Linie besteht keine derartige Abgabe. — In Neuchâtel jüngere Linie sind durch das Preßgesetz vom Juni 1868 die Pflichteremplare beseitigt.

In Waldeck wird ein Pflichteremplar an die Gymnasialbibliothek in Corbach geliefert.

Ueber die einschlagenden Verhältnisse in Preußen ist das Nähere, soweit es die alten Provinzen betrifft, bereits in Nr. 72 d. Bl. v. vor. J. mitgeteilt. Doch irrt sich der Verfasser jenes Artikels, wenn er meint, daß die Verpflichtung zur Ablieferung von Pflichteremplaren erst aus dem Jahre 1765 datire. Weit früher, schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts, bestand diese Verpflichtung, denn ich finde bereits zu dieser Zeit in den Papieren der Buchhandlung des Waisenhauses, daß derselben die Lieferung von Freieremplaren ihres Verlages an die Universität Halle und die königl. Bibliothek auferlegt war, und zwar, wie üblich, bei Ertheilung des Privilegiums. Die Buchhändler waren dagegen nicht bloß im Genuße des Privilegiums als Buchhändler an und für sich, sondern sie genossen auch als Universitätsverwandte diejenigen Vortheile, welche diesen zukamen, z. B. die akademische Gerichtsbarkeit. Schon dazumal war indeß fortwährend Streit zwischen den Hallischen Buchhandlungen und den betreffenden Behörden über diese Abgabe; es ist vielleicht nicht ohne Interesse, wenn ich gelegentlich aus unseren älteren ziemlich vollständig erhaltenen Geschäftspapieren einmal weitere Details über diese und ähnliche buchhändlerische Angelegenheiten mittheile.

Das Censuredict von 1819 hob jene Cabinetsordre vom Jahre 1765 wieder auf; die Cabinetsordre vom 28. December 1824 stellte die alte Verpflichtung wieder her.

Gegenwärtig basirt die letztere auf §. 6. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. Außer Kraft tritt sie spätestens am 1. Januar 1873 nach §. 7. der nordpreussischen Gewerbeordnung vom Jahre 1869.

In den neupreußischen Provinzen waren die betreffenden Bestimmungen folgende:

In Hannover mußten früher je 2 Expl. aller neuen Verlagsartikel an die königl. Bibliothek in Hannover und an die Universitätsbibliothek in Göttingen geliefert werden. An die Stelle der ersteren, welche dem König Georg als Privateigenthum zugesprochen wurde, ist jetzt die königl. Bibliothek in Berlin getreten.

In Hessen-Nassau werden seit 1866 gar keine Pflichteremplare reclamirt. Früher lieferte man in dem Kurfürstenthum Hessen Exemplare an die Landesbibliothek in Cassel, die Universitätsbibliothek in Marburg und die bischöfliche Bibliothek in Fulda; in Nassau an die herzogl. Bibliothek in Wiesbaden.

In Frankfurt scheint es Tradition gewesen zu sein, daß die Stadtbibliothek in Frankfurt mit einem Freieremplare bedacht wurde; verlangt hat man ein solches nicht. Zur Zeit des Frankfurter Parlaments beschloß eine Versammlung dort angelegener Buchhändler und buchhändlerischer Parlamentsmitglieder, ein Exemplar ihrer neuen Verlagsartikel an die Reichsbibliothek zu liefern und damit eine genaue Vücherrolle anzubahnen. Nach Auflösung des Parlamentes wurde der größte Theil dieser Bibliothek dem Germanischen Museum zu Nürnberg überwiesen.

Gegenwärtig empfängt die königl. Polizeidirection ansichtsweise ein Exemplar aller gedruckten Bücher.

Im Herzogthum Lauenburg hat nie eine gesetzliche Verordnung zur Ablieferung von Pflichteremplaren bestanden.

In Schleswig-Holstein mußten zur dänischen Zeit alle in den beiden Herzogthümern gedruckten Bücher an die Universitätsbibliothek nach Kiel geliefert werden. Für anderwärts gedruckte Verlagsartikel galt diese Bestimmung nicht. Seit der Einverleibung in die preussische Monarchie sind weder für Kiel noch etwa nach Berlin Pflichteremplare reclamirt.

Vielleicht dürfte der oben erwähnte vor 22 Jahren in Frankfurt gefaßte Plan auch neuerdings wieder eine Anregung verdienen. Dem Bernehmen nach liegt gegenwärtig dem Bundesrath ein neuer internationaler Vertrag mit Frankreich zum gegenseitigen Schutz des Verlagsrechtes zur Genehmigung vor. Es würde völlig dem Interesse des deutschen Verlagsbuchhandels entsprechen, wenn sämtliche neue Erscheinungen, für welche namentlich dem Auslande gegenüber ein Verlagsrecht in Anspruch genommen wird, und auch als Nachweis für den inländischen Besitz des Verlagsrechtes, an einer Stelle

im Anschluß an eine große Bibliothek aufgestellt und registrirt würden.

H., 1. April 1870.

D. B.

### Miscellen.

Der schnellste Schriftsetzer der Vereinigten Staaten. — Ein gewisser Arensberg gewann kürzlich die Wette, 2000 m in „Minion“-Typen (compresser Satz) in einer Stunde zu setzen. Er setzte noch 64 m mehr als nothwendig war, also 2064 m in einer Stunde, griff also, da durchschnittlich drei Buchstaben auf ein m gehen, 6192 mal in einer Stunde in den Setzkästen. Der Gegner Arensberg's war ein gewisser Donaldson. Arensberg hat, seines schnellen Setzens wegen, den Spitznamen „Velociped“ erhalten. (Wiener Setzer behaupten, wie dortige Blätter anführen, daß diese Schnelligkeit des Setzens sich auch daselbst finde; abgesehen davon, daß die Lateinschrift des Englischen sich rascher setzen läßt.)

### Personalnachrichten.

Der Berliner Börsen-Courier vom 3. April berichtet: „Vorgestern feierte der Buchhändler A. Hofmann hier selbst sein fünf- und zwanzigjähriges Buchhändler-Jubiläum. Freunde und Berufsgenossen des Jubilars, Schriftsteller etc. waren, obwohl wenig von dem Feste vorher in die Oeffentlichkeit gedrungen war, in reicher Anzahl erschienen, um ihre Glückwünsche und Geschenke darzubringen. Eine Deputation von zwanzig Mitgliedern des Vereins der jüngeren Buchhändler Berlins, dessen Mitbegründer Hofmann ist, überreichte demselben im Namen des Vereins einen silbernen Pokal und die Ernennung zum lebenslänglichen Ehrenpräsidenten des Vereins. Bei der Tafel, die in den prächtigen Räumen der Hofmann'schen Villa, Thiergartenstraße 20, stattfand, gab es kein Ende der gereimten und ungereimten Toaste; es herrschte die fröhlichste Stimmung der Festtheilnehmer, zu der die vielfach bekannten geselligen Talente des Jubilars das Ihrige beitrugen. In zwei Jahren wird Herr Hofmann noch ein anderes Jubiläum begehen, das in noch erhöhterem Maße das allgemeine Interesse in Anspruch nehmen dürfte, das silberne Jubiläum des »Kladderadatsch«.“

Leipzig, 5. April. Heute feiert der langjährige Cassirer des J. J. Weber'schen Geschäftes, Herr Gustav Kluge, sein fünfzigjähriges Geschäftsjubiläum. Am 5. April 1820 trat Kluge, ein Leipziger Kind, bei Friedr. Aug. Leo in die Lehre und schon nach kurzen Wanderjahren, die er in den Handlungen von Weygand in Leipzig und Pauli in Berlin verlebte, den 1. October 1826, machte er sich durch den Ankauf der Hildebrand'schen Buchhandlung in Arnstadt selbständig. Als aber nach dem Tode des regierenden Fürsten von Sondershausen im Jahre 1835 der Hof seine Residenz nach Sondershausen verlegte, verminderte sich der buchhändlerische Verkehr in dem kleinen Arnstadt so wesentlich, daß Kluge es Ende 1836 für besser fand, sein Geschäft wieder in andere Hände zu legen. Nach Leipzig zurückgekehrt, trat er, nach kurzer Beschäftigung in der Rein'schen Buchhandlung, im October 1838 in das Geschäft von Georg Wigand ein, wo er fünfzehn Jahre lang mit seltener Treue und Hingebung dem Commissionsgeschäfte vorstand. In Folge von Umständen, deren nähere Darlegung wir uns ersparen, trat unser Jubilar am 1. September 1853 in seine gegenwärtige Stellung über, die er nun seit beinahe 17 Jahren bekleidet. Ueber seine Geschäftstüchtigkeit und die musterhafte Zuverlässigkeit seines ganzen Wesens etwas zu sagen, können wir uns ersparen, da es im Buchhandel gewiß nur Wenige gibt, welche ihn nicht persönlich kennen. Möge ihm Gott ein heiteres Alter und die volle Befriedigung schenken, die eine fünfzigjährige ersprieglische Thätigkeit zu gewähren so wohl geeignet ist!